

Abzugsfähigkeit eines Selbstbehalts bei einer privaten Krankenversicherung

Die Beiträge für Krankenversicherungen sind bei der Einkommensteuer gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und Nr. 3a EStG als Sonderausgaben abzugsfähig. Krankheitskosten, die durch den Steuerpflichtigen selbst getragen werden, sind außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG. Damit erlaubt das Einkommensteuerrecht einerseits den Abzug der Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben und andererseits den Abzug der Krankheitskosten selbst. Bei den selbst getragenen Krankheitskosten führt die Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastung dazu, dass für eine steuerliche Auswirkung die zumutbare Belastung gem. § 33 Abs. 3 EStG überschritten sein muss. Durch diese gesetzgeberische Konstruktion entsteht eine Abzugsfähigkeitslücke bei vielen privat Krankenversicherten. Vielfach entscheiden sich diese für einen Selbstbehalt, um die Beitragslast zu reduzieren. Allerdings zeigt die aktuelle Entscheidung des BFH, dass sich das Selbstbehaltsmodell ggf. auch als steuerlich ungünstig erweisen kann.

*BFH, Urt. v. 01.06.2016 – X R 43/14

Ausgangssachverhalt

Sowohl der Kläger als auch seine beiden Töchter sind privat krankenversichert. Vertraglich vereinbarte er mit dem Versicherungsunternehmen für sich und seine Töchter Selbstbehalte. Dadurch reduzierten sich die Versicherungsbeiträge. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2010 machte er Selbstbehalte für sich i. H. v. 1.800 € sowie für seine Töchter in Höhe von jeweils 1.080 € als außergewöhnliche Belastung geltend. Der Gesamtbetrag von 3.960 € aller Selbstbehalte wirkte sich angesichts eines Gesamtbetrags der Einkünfte von ca. 190.000 € steuerlich nicht aus, da er erheblich geringer war als die zumutbare Belastung gem. § 33 Abs. 3 EStG. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens trug der Kläger vor, dass ohne die entsprechenden Selbstbehalte sich die Krankenversicherungsbeiträge annähernd verdoppelt hätten. Die Nichtberücksichtigung bei der Einkommensteuer widerspreche seiner Ansicht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach müsse die komplette Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Krankenversicherung gewährleistet werden. Entweder habe der Gesetzgeber die fehlende Abziehbarkeit der Selbstbehalte nicht bedacht oder es komme zu einer eklatanten Ungleichbehandlung. Im Zuge der Revisionsbegründung führte der Kläger aus, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Krankenversicherungsbeiträge zur Basisversorgung unbeschränkt als Sonderausgaben zu berücksichtigen seien. Sie dürften das Existenzminimum eines Bürgers nicht tangieren. Das Urteil des FG beachtete diesen Grundsatz nicht. Denn es bedeute keinen Unterschied, ob man einen Selbstbehalt vereinbare oder höhere Beiträge zahle.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Revision, soweit sie überhaupt zulässig war, als unbegründet zurückgewiesen. Seine Entscheidung stützt der BFH dabei im Wesentlichen auf drei Punkte.

- Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben
- Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastung
- Verfassungsmäßigkeit

Hinweis

Die Revision war in Höhe von 160 € unzulässig, da der Kläger erst im Revisionsverfahren einen höheren Betrag als abzugsfähig (4.120 €) anerkannt wissen wollte.

Sonderausgabenabzug

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG sieht u. a. einen Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Krankenversicherung vor, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden. Auch die Beiträge für Kinder sind durch die Eltern abzugsfähig, wenn sie im Rahmen der Unterhaltspflichtung getragen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG). Voraussetzung ist, dass für das betreffende Kind ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld besteht. Abzugsfähig sind nicht nur die Prämien, sondern auch die üblichen mit dem Versicherungsverhältnis zusammenhängenden und vom Versicherungsnehmer zu tragenden Nebenleistungen. Die Selbstbeteiligung stellt keine Gegen-

leistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes dar. Vielmehr ist sie nach Auffassung des BFH das Gegenteil davon. Denn in Höhe des Selbstbehalts übernimmt die Krankenversicherung nicht das Risiko, für künftige Schadensfälle eintreten zu müssen. Das versicherte Risiko verbleibt im Umfang des Selbstbehalts beim Versicherungsnehmer. Auch das Argument, dass es sich bei den Selbstbehalten um Beitragserstattungen mit umgekehrten Vorzeichen handele, lässt der BFH nicht zu. Beitragserstattungen sind Anreize, die bewirken sollen, dass die Versicherung vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen muss, weil der Versicherungsnehmer keine versicherten Schäden erlitten hat oder er solche Schäden nicht geltend macht. Die Aufwendungen aufgrund des Selbstbehalts fallen demgegenüber außerhalb des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes an.

Hinweis:

Bereits mit Urteil vom 18.07.2012 – X R 41/11 hat derselbe Senat entschieden, dass auch die Praxisgebühr nicht als Sonderausgabe abgezogen werden kann.

Dabei ist es unerheblich, dass der Selbstbehalt zu bezifferbar geringeren Versicherungsprämien im Ergebnis geführt hat. Der Umstand, dass der Kläger ohne einen Selbstbehalt höhere Sonderausgaben gehabt hätte, ist ein fiktiver Sachverhalt, der nach Auffassung des BFH nicht der Besteuerung zugrunde zu legen ist. Der X. Senat verkennt nicht, dass der Kläger im Streitjahr unter Einbeziehung der nur eingeschränkten steuerlichen Entlastung aufgrund der von ihm geleisteten Krankenversicherungsbeiträge stärker wirtschaftlich belastet wird, als er belastet worden wäre, hätte er keine Selbstbehalte vereinbart. Dieses Ergebnis ist aber die Konsequenz der ihm eingeräumten Freiheit, seinen Krankenversicherungstarif zu wählen und sich für die – auch unter Berücksichtigung der steuerlichen Implikationen – im Einzelfall voraussichtlich günstigste Versicherungsvariante zu entscheiden.

Praxis-Tipp:

Die Kostenübernahmen durch eine gesetzliche Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms gem. § 65a SGB V führen demgegenüber nicht zu einer Minderung des Sonderausgabenabzugs. Dies hat der X. Senat ebenfalls mit Urteil vom 01.06.2016 – X R 17/15 für die Kostenübernahme für Gesundheitsmaßnahmen durch eine gesetzliche Krankenkasse entschieden.

Außergewöhnliche Belastung

Bei der Frage der Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastung begründet der BFH seine Entscheidung mit dem eindeutigen Wortlaut des § 33 EStG. Die zumutbare Belastung in § 33 Abs. 3 EStG unterscheidet nicht zwischen Krankheitskosten und anderen Aufwendungen. In Anbetracht der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte sind daher die Aufwendungen nicht abzugsfähig.

Verfassungsrechtliche Sicht

Ausgangspunkt für die verfassungsrechtliche Beurteilung, ob Aufwendungen des Steuerpflichtigen aus dem Bereich der privaten Lebensführung durch einkommensteuerrechtliche Regelungen hinreichend berücksichtigt werden, ist das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums. Dabei ist streng auf das sozialhilferechtlich gewährleistete Leistungsniveau abzustellen. Es kommt nicht auf das Leistungsniveau der einschlägigen Zweige der Sozialversicherung an. Der BFH differenziert also zwischen Sozialhilfe und Sozialversicherung, was das Leistungsniveau angeht. Selbstbehalte sind nicht Teil des sozialhilferechtlich gewährleisteten Leistungsniveaus. Weder bei Sozialhilfeempfängern noch bei Beziehern von ALG II ist die Übernahme der anteiligen Selbstbeteiligung als Zuschuss zu den Beiträgen zur privaten Krankenversicherung im Grundsatz möglich. Vielmehr ist dem betreffenden Personenkreis ein Wechsel in den PKV-Basistarif zuzumuten. Daraus leitet der BFH ab, dass die Selbstbehalte nicht Teil des verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums sind. Das Existenzminimum ist daher hier nicht betroffen. Die Tragung der Krankheitskosten selbst kann ggf. das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum tangieren. Dies schloss der BFH jedoch wegen der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte von ca. 190.000 € aus.

Fazit:

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts mit der privaten Krankenversicherung sollte auch unter dem einkommensteuerlichen Aspekt gut überlegt werden. Im Einzelfall kann es günstiger sein, einen höheren Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen, da sich dieser im Rahmen des Sonderausgabenabzugs mindernd bei der Einkommensteuer auswirkt. Dabei ist nicht nur die Auswirkung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG, sondern auch § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG zu berücksichtigen. Danach sind Beiträge, die über den Basisschutz hinausgehen, nur eingeschränkt abzugsfähig. Der Selbstbehalt kann daher, sofern dafür ein höherer Sonderausgabenabzug wegfällt, ungünstiger sein. Denn der Steuerpflichtige muss neben den Krankheitskosten, die sich nicht steuermindernd auswirken, auch noch einen geringeren Sonderausgabenabzug und damit eine höhere Einkommensteuerbelastung verkraften. Der Fall zeigt, dass gerade bei höheren Einkommen der Selbstbehalt ungünstig sein kann. Vergleichbare Überlegungen sind bei Beitragsrückerstattungen anzustellen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Dezember 2016

12.12. Umsatzsteuer für Monatszahler

- 12.12. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer
- 12.12. Einkommensteuer-Vorauszahlung, Kirchensteuer-Vorauszahlung
- 12.12. Körperschaftsteuer-Vorauszahlung